

Schließlich möchten wir noch einen weiteren Punkt problematisieren. Der genetische Fingerabdruck ist – das zeigen die Reihenuntersuchungen ganzer Landkreise – kein Schuld-, sondern ein Unschuldsbeweis. Ironisch könnten wir anmerken, daß die Frauenbewegung doch Recht hatte: Jeder Mann ein potentieller Vergewaltiger – auch für seine nächste Umgebung. Anders können solche hysterischen Verdachtsituationen in der Bevölkerung kaum erklärt werden. Dem möchten wir einen rationalen Umgang mit Sexualdelikten entgegensetzen. Es gibt gesellschaftliche und individuelle Gründe für sexuelle Gewaltdelikte. Sie sind weder persönliches noch gesellschaftliches Schicksal. Sie sind immer auch Entscheidungen. Sie werden nicht zuletzt von einer Gesellschaft billigend in Kauf genommen, die Frauen keinen gleichberechtigten Platz zuweist, sondern sie gesellschaftlich und persönlich in eine Position der Schwäche bringt.

Wir fordern deshalb einen rationalen und differenzierten Umgang mit Sexualdelikten. Das Wissen über sexuelle Gewalt und seine konsequente Umsetzung in gesellschaftliche Realität kann Frauen schützen. Prävention, Therapie und Repression (i. S. von Kontrolle und Strafe) setzen differenziertes Wissen und ein differenziertes Reaktionsrepertoire voraus.

Und wir fordern, auch die Strafverfolgung endlich von den Verletzten her zu denken: Wenn Strafverfahren Verletzteninteressen „schützen“ sollen, dann müssen sie zuallererst Verletzteninteressen wahrnehmen: Es darf nicht sein, daß – wie bei der Aufbewahrung von Tatortspuren – unbemerkt und unbedacht in Opferrechte eingegriffen wird.

Deutscher Juristinnenbund **Zum Stand der Verhandlungen über die Errichtung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (ICC)**

Die unzureichende strafrechtliche Verfolgung schwerer Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen sowie die Situation insbesondere im ehemaligen Jugoslawien sowie in Ruanda hat dazu geführt, daß derzeit intensiv über eine Satzung für einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court – ICC) verhandelt wird. Der ICC soll zumindest für die vier universell strafbaren Kernverbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression (bewaffneter Angriff, Angriffskrieg) zuständig sein.

Aus Anlaß der diplomatischen Konferenz in Rom vom 15.6. bis 17.7.1998 fordert der Deutsche Juristinnenbund die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß in dem Statut insbesondere folgende, für einen unabhängigen, effektiven und starken ICC unverzichtbare Regelungen aufgenommen werden:

1. Der Gerichtshof soll immer dann tätig werden können, wenn einzelstaatliche Strafgerichte unfähig oder unwillig sind, eine bestimmte Straftat zu verfolgen (Grundsatz der Subsidiarität und Komplementarität).
2. Die Unabhängigkeit des ICC muß sichergestellt sein:
 - Die Anklagebehörde des ICC muß Ermittlungen aus eigener Initiative (*ex officio*) einleiten können.
 - Die Anklagebehörde soll vor allem dann aus eigener Initiative Ermittlungen einleiten können, wenn ein Opfer, ein Vertragsstaat oder eine Nichtregierungsorganisation entsprechende Information an sie übermittelt, die einen Anfangsverdacht rechtfertigen. Voraussetzung für die Ermittlung durch die Anklagebehörde darf nicht sein, daß der Täter bereits im Einzelfall benannt werden kann, sondern, daß eine Situation in einem bestimmten Gebiet herrscht, die es rechtfertigt, daß vom ICC ermittelt wird.
 - Es muß vermieden werden, daß weitere Zuständigkeitshindernisse, wie z.B. die Zustimmung des Sicherheitsrats für Ermittlungen seitens der Anklagebehörde und für die Einleitung von Verfahren vor dem Gericht selbst, in das Statut aufgenommen werden.
3. Das Strafverfahren muß opferbewußt und opferschonend sowie zeugenschützend ausgestaltet sein.
 - Die Verfahren sollen auch dazu dienen, daß durch sie die Menschenwürde der Opfer soweit möglich wiederhergestellt wird, indem den Opfern auch eine aktive Rolle im Verfahren eingeräumt wird. Das Prinzip des fairen Verfahrens muß auch für das Opfer gelten. Das Opfer soll selbst eine Anzeige beim ICC aufgeben und auch aktiv am Ermittlungs- und Gerichtsverfahren mit Informations- und eigenem Antragsrecht teilnehmen können.
 - Dem Opfer und auch den Zeugen ist unentgeltlicher anwaltlicher Beistand zu gewähren.
 - Es ist eine unparteiische Opfer- und Zeugenbetreuung einzurichten, die auch das unentgeltliche Mitbringen des eigenen behandelnden Therapeuten ermöglicht, damit die Opfer und Zeugen nicht nochmals im Rahmen des Gerichtsverfahrens von ihnen unbekanntem Therapeuten von neuem betreut werden müssen.
 - Steht die Strafbarkeit eines Täters wegen eines Verbrechens fest, darf dies weitere Ermittlungen nicht hindern, wenn dies das Interesse der Opfer gebietet.
 - Die Strafen müssen Berufsverbote, den Ausschluß aus öffentlichen Ämtern und den Verlust der entsprechenden staatsbürgerlichen Rechte mit umfassen. Desweiteren darf Geldstrafe nur neben

- einer Haftstrafe verhängt werden. Dem Täter muß jedwede medientechnische oder publizistische Verwertung seiner Tat untersagt sein.
- Der ICC soll die Kompetenz haben, auch über materielle und immaterielle Wiedergutmachung entscheiden zu können. Zu den letzteren gehören insbesondere öffentliche Entschuldigungen, Veröffentlichungen der Fakten und Hintergründe der Verbrechen, öffentliche Rehabilitation der Opfer, öffentliches Gedenken der nichtüberlebenden Opfer, Rehabilitation der überlebenden Opfer durch unverzügliche Wiederverleihung von ungerechtfertigt verweigerten Bürgerrechten und Berufszulassungen, Aufhebung von offensichtlich rechtswidrigen Urteilen. Es muß ein Fonds geschaffen werden, um die Zahlungen an die Opfer sicherzustellen. Dieser Fonds sollte durch die vom ICC verhängten Geldstrafen, durch die Verwertung von beschlagnahmtem Vermögen der Täter sowie durch Zahlungen der Mitgliedstaaten finanziert werden.
 - Es ist sicherzustellen, daß Zeugen und Opfern ein zumindest zeitlich begrenztes Aufenthaltsrecht bis zur Wiederherstellung sicherer Zustände nach Beendigung des Verfahrens eingeräumt wird. Andernfalls droht den Zeugen und Opfern bei der Rückkehr in ihre Heimatländer weitere Verfolgung.
 - 4. Die Hauptopfergruppe, nämlich Frauen und Kinder, müssen angemessen geschützt werden. Es ist unstreitig, daß Frauen und Kinder regelmäßig einen Hauptteil der Opfer von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Es ist deshalb erforderlich, frauen- und kinderspezifische Regelungen in das Statut aufzunehmen.
 - Hinsichtlich der Opfergruppe Frauen ist unverzichtbar, daß die sexuelle Gewalt (Vergewaltigungen, Zwangsprostitution, ...) in den Katalog der Kriegsverbrechen aufgenommen wird, und zwar ohne jede Beschränkung dahingehend, daß diese systematisch oder massenhaft zu erfolgen hat.
 - Für die Opfergruppe Kinder ist unverzichtbar, daß sich auch diejenigen als Kriegsverbrecher zu verantworten haben, die Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren erlauben, an Kriegshandlungen aktiv teilzunehmen.
 - Für beide Opfergruppen ist sicherzustellen, daß durch besondere Verfahrensregelungen garantiert wird, daß alle Organe des ICC geschlechtsparitätisch besetzt sind und daß insbesondere das Richterkollegium, die Anklagebehörde und die Zeugen- und Opferbetreuungsstelle nachweislich über Sachverstand für geschlechtsspezifische Gewalt, Traumaverarbeitung und Gewalt gegen Kinder verfügen.

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nicht angeklagt werden. Die Kinderrechtskonvention schreibt bei der Verurteilung von Kindern und Jugendlichen zwingend erzieherische Maßnahmen vor. Der ICC ist kein Jugendgericht und kann es auch nicht sein. Für 18 bis 21jährige sind resozialisierende Strafen vorzusehen, ohne daß ihnen eine lebenslängliche Strafe drohen kann.
- 5. Eine Verjährung der Verbrechen darf nicht vorgesehen werden.

Bonn, 15. Mai 1998

Hinweise

Bücher

- Baer, Susanne / Schweikert, Birgit*: Jetzt erst Recht, Rechte für mißhandelte Frauen – Konsequenzen für die Täter
 Bezug: BIG e.V., Paul-Lincke Ufer 7, 10999 Berlin
- Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt*: Alte Ziele auf neuen Wegen, ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt an Frauen stellt sich vor.
 Bezug: BIG e.V., Paul-Lincke-Ufer 7, 10999 Berlin
- Brandau, Heidrun / Ronge, Karin*: Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich, 2. Aufl., Berlin 1997
 Bezug: BIG e.V., Paul-Lincke-Ufer 7, 10999 Berlin
- Protokolle der Evangelischen Akademie Loccum 55/1997 (Tagung vom 19.-21.9.1997)*: Wie schützen wir unsere Kinder? Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Gewalt.
 Bezug: Ev. Akademie Loccum, PF 2158, 31545 Rehburg-Loccum.
- Vollstedt, Anja*: Sozialarbeit mit straffälligen Frauen. Beiträge zur Frauenforschung (hrsg. von Welp, Ingeborg / Adelheid Bonnemann-Böhner) Bd. 2, München und Mering 1998
- Wildwasser Berlin e.V. (Hrsg.)*: ... INPUT Aktuell zum Thema sexualisierte Gewalt, mit Beiträgen von Claudia Burgsmüller, Alberto Godenzi und Carol Hagemann-White, Ruhnmark, Donna Vita, 1998. (C. Burgsmüller zu den Wormser Strafverfahren vor dem LG Mainz)
- Wildwasser Würzburg e.V. (Hrsg.)*: Dokumentation einer Tagung vom 3.-5.10.1996 zum Thema „Ein Trauma und seine Folgen – Sexueller Mißbrauch zwischen Verharmlosung und Aktionismus“
 Bezug: Wildwasser Würzburg e.V., Neutorstr. 11, 97070 Würzburg

Stellenhinweis

- Rechtsanwältin mit 14jähriger Berufserfahrung, Schwerpunkt Familienrecht, übernimmt **Krankheits-, Urlaubs-, Schwangerschaftsvertretung**.
 Telefon: 069/562788 od. 06031/61750